

**Satzung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
VR 10630**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.. Die Kurzbezeichnung lautet AWO LV Sachsen-Anhalt e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Magdeburg.
- (5) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V..

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - Förderung des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege,
 - Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung sowie der Entwicklungszusammenarbeit,
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (3) Die Satzungszwecke werden auf Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, auf das in § 13 dieser Satzung verwiesen wird, festgelegten Grundwerte insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vorbeugende, helfende, heilende und rehabilitative Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens
 - b) Förderung und Betrieb von Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - c) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen; Kurse, Seminare, Aus- und Fortbildungsstätten und Publikationen, Hilfen zum Studium

- d) Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
- e) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Ausschüssen
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
- g) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- h) Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
- i) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben
- j) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen
- k) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR, AWO International e.V.
- l) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen
- m) Förderung internationaler Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit
- n) Katastrophenhilfe
- o) Öffentlichkeitsarbeit
- p) Förderung der steuerbegünstigten Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen
- q) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt
- r) Sozialpolitische Interessenvertretung, insbesondere Einflussnahme auf die Gestaltung sozialer Politik und Planung von Sozialpolitik, Beratung im Rahmen von Gesetzesinitiativen
- s) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen insbesondere durch Integrationsmaßnahmen durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; § 58 AO bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs.

Regionalverbände sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung.

(2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz des Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

(4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären.

(5) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im Verbandsstatut festgelegten übereinstimmen und die gemeinnützig oder mildtätig sind oder an denen AWO-Körperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind, wenn deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Landesverbandes oder auf mehrere Kreisverbände erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch eine/n Beauftragte/n ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

(6) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Bundesverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt (§ 13) und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht).

(7) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(8) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

(9) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt (§ 13) erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.

Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für ein im Landesverband bestehendes Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Es gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt (§ 13) zur Aufsicht.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Landesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Landesjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand und dem Präsidium.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Landeskonzferenz
- b) der Landesausschuss
- c) das Präsidium
- d) der Landesvorstand.

§ 7 Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) dem Vorstand mit beratender Stimme
 - c) den Vorsitzenden der Kreis-, bzw. Regionalverbände
 - d) den auf den Kreis- bzw. Regionalkonzferenzen gewählten Delegierten der Kreis- bzw. Regionalverbände. Die Anzahl der auf die Kreis- bzw. Regionalverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (bzw. Kreis- bzw. Regionalverbände, sofern es keine Ortsvereine gibt) vom Präsidium auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein.
 - e) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - f) einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes.

(2) Die Landeskonzferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Kreis- und Regionalverbänden.

Auf Antrag des Bundesverbandes, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis- bzw. Regionalverbände ist binnen drei Wochen eine Landeskonzferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Landeskonzferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt das Präsidium für die Dauer von 4 Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichtes und die Delegierten zur Bundeskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt.

Die Landeskonzferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesverband und zum Landesverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiumsfunktionen des Landesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Landesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.

Die Befreiung der Mitglieder des Vorstands oder von besonderen Vertretern vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. § 181 BGB ist nicht zulässig.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes.

Die Auflösung des Landesverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Die Beschlüsse der Landeskonzferenz sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen.

(6) Die Landeskonzferenz kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Landeskonferenz stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Abhaltung der Landeskonzferenz hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die

Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten anzugeben sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.

(7) Beschlüsse der Landeskonferenz können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren oder Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des § 7 Abs. 1 beteiligt wurden, bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Landeskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Es besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, zwei stellvertretende Vorsitzende und mindestens 2 und höchstens 7 weitere Präsidiumsmitglieder, wobei beide Geschlechter bezogen auf das gesamte Gremium mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist. Die Quote muss durch das Wahlverfahren sichergestellt werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.

Scheidet zwischen zwei Landeskonferenzen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

(3) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

(4) Der Landesvorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

(5) Die Tätigkeit des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Landesausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten; die Rechtsfolgen des § 31 a BGB gelten auch in diesem Fall.

(6) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. § 7 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Beschlussfassungen des Präsidiums oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlauf- oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Präsidiums dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchsfreie Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Verfahren).

Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgt durch die/den Vorsitzenden — im Verhinderungsfall durch eine/n ihrer/seiner Stellvertreter. Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder

innerhalb der im Rahmen des Aufrufs festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der/dem Vorsitzenden — im Verhinderungsfall bei einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Im Falle der Beschlussfassung im Online-Verfahren gilt § 8 Abs. 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und im Rahmen der Einberufung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konferenzraum anzugeben sind.

(8) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
- c) die Berufung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Landesvorstandes und der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 1
- d) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- e) die Aufsicht über den Landesvorstand. Diese umfasst insbesondere:
 - die Zustimmung zum Wirtschaftsplan der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze unter Einbeziehung aller Mehrheitsbeteiligungen beschreibt, sowie zeitnah zu späteren Planabweichungen von mehr als 20 % der jeweiligen Einzelansätze der einzelnen Rechtsträger,
 - die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften sowie über deren Statute; Entscheidung über die Besetzung von deren Aufsichtsgremien,
 - die Zustimmung zu Verbindlichkeiten, auch bei Mehrheitsbeteiligungen, die 500.000 Euro übersteigen und Leasing-, Pacht-, Mietverträge wirtschaftlich vergleichbarer Größenordnungen, jeweils soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne des § 30 BGB sowie zu Geschäftsführern der Mehrheitsbeteiligungen,
 - die Entlastung des Landesvorstandes,
 - die Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Landesvorstandes, die auch Einzelheiten zur Aufsicht über den Landesvorstand regelt und zusätzliche Zustimmungsvorbehalte festlegen kann,
 - die Entgegennahme der unverzüglichen Berichterstattung in wichtigen Angelegenheiten sowie des vierteljährlich zu erstellenden schriftlichen Berichtes des Landesvorstandes und der Geschäftsführer von Beteiligungsgesellschaften
 - die Berechtigung zur Kontrolle aller Geschäftsunterlagen des Vereins und seiner Beteiligungen durch die/den Vorsitzende/n des Präsidiums oder einen vom Präsidium Beauftragten.
- f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und Kenntnisnahme von den Jahresabschlüssen und Prüfungsberichten von Beteiligungsgesellschaften
- h) die Bestellung und Beauftragung der Abschlussprüfer/innen
- i) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Landesvorstand
- j) Beschlussfassung über ihm vom Landesvorstand vorgelegte Beschlussgegenstände
- k) die unmittelbare Information über die Berufung des Landesvorstandes an den Landesausschuss
- l) die Beschlussfassung über Anträge des Landesverbandes an die Landeskongress.

(9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Kommissionen bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

(10) Der Vorsitzende des Präsidiums vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern und gegenüber dem Abschlussprüfer.

§ 9 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einer/einem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Bei mehr als zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern hat der/die Vorsitzende ein Vetorecht und zwei Stimmen.

(2) Der Landesvorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt der/die Stellvertreter/-in den Verein. Bei mehr als zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern vertreten im Falle der Verhinderung der /des Vorsitzenden zwei Stellvertreter/innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis werden die Vertretungsregelung sowie die vorstandsinternen Zustimmungsvorbehalte durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Eine Befreiung der Mitglieder des Vorstands vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB ist unzulässig (vgl. § 7 Abs. 3).

Der Landesvorstand bleibt bis zur Neuberufung eines Landesvorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand erhält eine angemessene Vergütung.

(4) Der Landesvorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Beschlüsse der Bundes- und Landeskongress, des Landesausschusses und des Präsidiums. Er dokumentiert seine Arbeit und Beschlüsse in angemessenem Umfang. § 7 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.

Aufgaben des Landesvorstandes sind außerdem:

- a) die uneingeschränkte Unterstützung des Präsidiums bei seiner Aufsichtsfunktion,
- b) die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
- c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.

(5) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Landesvorstand besondere Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen. Eine Befreiung dieser vom Verbot des Selbstkontrahierens nach § 181 BGB ist unzulässig (vgl. § 7 Abs. 3).

(6) Der Landesvorstand ist gegenüber den Kreis- bzw. Regionalverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.

(7) Der Landesvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Landesjugendwerkes entgegen und leitet diesen mit seiner Stellungnahme an das Präsidium weiter.

(8) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Bei mehr als zwei amtierenden Vorstandsmitgliedern ist der Landesvorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(9) Vor Berufung des hauptamtlichen Landesvorstandes ist der Bundesverband anzuhören.

(10) Beschlussfassungen des Landesvorstands oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlaufverfahren oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Landesvorstands dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Verfahren).

Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgt durch die/den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall eine/einen ihrer/seiner Stellvertreter/in. Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Landesvorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorstand festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der/dem Vorsitzenden — im Verhinderungsfall bei ihrer/seinem Stellvertreter/in - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung der Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren und die Beteiligung daran sind sämtlichen Mitgliedern des Landesvorstands bekanntzugeben und durch ein Beschlussprotokoll zu protokollieren.

Im Falle der Beschlussfassung im Online-Verfahren gilt § 9 Abs. 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konferenzraum anzugeben sind.

§ 10 Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus

- dem Präsidium,
- dem Landesvorstand mit beratender Stimme,
- den ehrenamtlichen Vertreterinnen/Vertretern der Kreis- bzw. Regionalverbände
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Landesausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses sind. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes.

(2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kreis- bzw. Regionalverbände beratend teil.

(3) Der Landesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Landesausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Landesvorstandes. Er wird vom Präsidium und vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

(5) Der Landesausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Präsidiumsmitgliedes,
- eines/r Revisor/s/in,
- eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes,

ein Ersatzmitglied/Revisor/in für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

(6) Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts anderes vorgeben.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Beschlussfassungen des Landesausschusses oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlaufverfahren oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konzferenz (Online-Verfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Landesausschusses dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Verfahren).

Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Präsidiums– im Verhinderungsfall eine/einen ihrer/seiner Stellvertreter/in. Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Landesausschussmitglieder innerhalb der vom Präsidium festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der/dem Vorsitzenden — im Verhinderungsfall bei ihrem/seinem Stellvertreter - vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung der Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren und die Beteiligung daran sind sämtlichen Mitgliedern des Landesausschusses bekanntzugeben und durch ein Beschlussprotokoll zu protokollieren.

Im Falle der Beschlussfassung im Online-Verfahren gilt § 10 Abs. 3 und Abs. 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konzferenzraum anzugeben sind.

§ 11 Mandat und Mitgliedschaft/Ausschluss von der Beschlussfassung

(1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder

Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 12 Rechnungswesen

(1) Der Landesverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im Übrigen sind die Organmitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut und Beschlüsse der Bundeskonferenz/des Bundesausschusses

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin, ist Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Die Mitglieder aller Organe des Landesverbandes sind verpflichtet, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen. Der Landesverband unterwirft sich der von der Bundeskonferenz beschlossenen Schiedsordnung.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

(3) Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Gremien des Landesverbandes verbindlich.

§ 14 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

(1) Der Landesverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch den Bundesverband an.

(2) Der Landesverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können sowie dem Landesjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.

(3) Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

§ 15 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Landesverband aufgelöst.

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Mit Eintragung dieser Satzung in der durch Beschluss der Landeskonzferenz im schriftlichen Sternverfahren vom 12.03.2021 abgeänderten Fassung in das Vereinsregister tritt die Satzung vom 21.10.1990, zuletzt geändert am 28.05.2016, außer Kraft.

(2) Das Präsidium nach § 8 der Satzungsneufassung kann bereits in der Landeskonzferenz gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt.

(3) Das Präsidium kann nach seiner Wahl (Absatz 2) bereits zur Vorbereitung seiner weiteren Tätigkeit zu Sitzungen zusammentreten und einen Vorstand für die Zeit ab Eintragung der Satzungsneufassung berufen. Davon abgesehen bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Amt. Die Amtszeit des Vorstands nach § 9 dieser Satzung beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung.

Anlage 1

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2014 in Berlin